

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der KACO new energy GmbH



Stand: März 2020

1. Allgemeines

1.1 Der Umfang, die Qualität und alle Bedingungen für Teile, Ausrüstungen, Dokumentationen, Arbeiten oder Dienstleistungen (zusammen als "Leistung" bezeichnet) werden ausschließlich durch die schriftlichen Bestimmungen dieser Bedingungen (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet) definiert. Geschäftsbedingungen des Bestellers, einschließlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen, gelten nur dann, wenn sie vom Anbieter der Leistung (im Folgenden als "Auftragnehmer" bezeichnet) ausdrücklich und schriftlich akzeptiert wurden. Der Vertrag gilt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung des Auftragnehmers, dass er die Bestellung des Bestellers ausschließlich auf der Grundlage dieser Bedingungen annimmt, als abgeschlossen.

1.2 Umfasst die Leistung auch Softwareprodukte einschließlich der zugehörigen Dokumentation, so gelten für diese Softwareprodukte und Dokumentationen ausschließlich die jeweiligen "Allgemeinen Lizenzbedingungen von Siemens, Division Energy Management für Softwareprodukte für Kunden mit Sitz oder Geschäftsleitung außerhalb Deutschlands". Der Besteller kann diese Allgemeinen Lizenzbedingungen für Softwareprodukte auf Anfrage erhalten.

1.3 Der Besteller hat in jedem Fall nur das nicht ausschließliche Recht, Software in maschinenlesbarer Objektcodeform in Verbindung mit der Leistung und entsprechend den Angaben in der Betriebsdokumentation, soweit vorhanden, zu nutzen. Der Besteller darf seine Rechte an der Software nur in Verbindung mit dem Verkauf oder einer sonstigen Übertragung der Leistung an einen Dritten übertragen. Der Besteller darf nur zwei Sicherungskopien dieser Software anfertigen, wobei die Nutzung ausschließlich auf die oben genannten Rechte beschränkt ist.

1.4 Der Auftragnehmer ist zu Teillieferungen der Leistung berechtigt, es sei denn, dass die Abnahme von

Teillieferungen der Leistung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers und des Bestellers für den Besteller nicht zumutbar ist.

1.5 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, diese Vereinbarung zu erfüllen, wenn diese Erfüllung durch Hindernisse, die sich aus nationalen oder internationalen Außenhandels- oder Zollvorschriften oder durch Embargos oder andere Sanktionen ergeben, verhindert wird.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Die Preise gelten "ab Werk" (Incoterms 2010) und schließen die Verpackung und alle indirekten Steuern aus, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Eigentums-, Lizenz-, Verkaufs-, Nutzungs-, Mehrwertsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben, die auf die Transaktion oder die damit verbundene Leistung anwendbar sind. Der Besteller erklärt sich bereit, dem Auftragnehmer solche Steuern zu zahlen oder zu erstatten, die der Auftragnehmer oder seine Subunternehmer oder Unterlieferanten zu zahlen haben.

2.2 Hat der Auftragnehmer die Montage oder Installation übernommen, so trägt der Besteller neben dem vereinbarten Preis alle erforderlichen Nebenkosten einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Reisekosten und Tagegelder, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

2.3 Abweichend von Ziffer 2.1 trägt der Besteller Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Abgaben, die dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern (einschließlich seiner Subunternehmer und deren Personal) im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages im Bestimmungsland des Bestellgegenstandes gegebenenfalls auferlegt werden.

2.4 Zahlungen sind auf das vom Auftragnehmer angegebene Bankkonto oder die vom Auftragnehmer mitgeteilte Zahlstelle frei und ohne jeglichen Abzug zu leisten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Abzüge von Quellensteuer, es sei denn, der Besteller ist verpflichtet, eine Zahlung zu leisten, die einem solchen Abzug unterliegt. In diesem Fall wird der vom Besteller zu zahlende Betrag, für den ein solcher Abzug vorzunehmen ist, in dem Umfang erhöht, der erforderlich ist, um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer nach Vornahme des erforderlichen Abzugs einen Nettobetrag erhält und (frei von jeglicher Haftung in Bezug auf einen solchen Abzug) einbehält, der dem Betrag entspricht, den er erhalten hätte, wenn kein solcher Abzug vorgenommen worden wäre. Der Besteller muss dem Auftragnehmer innerhalb von 4 Wochen nach Zahlung einer Rechnung, die der Quellensteuer unterlag, Steuerquittungen über die an den Auftragnehmer gezahlte Quellensteuer vorlegen.

2.5 Für den Fall, dass der Auftragnehmer keine Zahlung vom Besteller erhält, wenn diese Zahlung fällig und zahlbar geworden ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

2.6 In Bezug auf diesen Vertrag kann der Besteller nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder gemäß Klausel 16 rechtskräftig festgestellt sind.

3. Sicherungsrecht

3.1 Das Eigentum an der Leistung verbleibt beim Auftragnehmer, bis jeder einzelne Anspruch gegenüber dem Besteller, der dem Auftragnehmer aus dieser Geschäftsbeziehung zusteht, ordnungsgemäß erfüllt ist. Für den Fall, dass der Auftragnehmer aus welchen Gründen auch immer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das anwendbare Recht, sich das Eigentum an einem Bestellgegenstand oder einem Teil davon nicht vorbehält, gewährt der Besteller dem Auftragnehmer ein Sicherungsrecht an dem verkauften Bestellgegenstand, um die Zahlung des Preises durch den Besteller sowie die Erfüllung aller anderen Verpflichtungen des Bestellers aus diesem Vertrag zu sichern. Der Besteller ermächtigt hiermit den Auftragnehmer, den Eigentumsvorbehalt bzw. das Sicherungsrecht in öffentlichen Registern, Büchern oder ähnlichen Unterlagen einzutragen bzw. anzumelden, und zwar in Übereinstimmung mit den einschlägigen

Gesetzen, und alle erforderlichen Formalitäten auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu erfüllen.

3.2 Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts bzw. des Bestehens eines Sicherungsrechts am Bestellgegenstand oder einem Teil desselben ist es dem Besteller untersagt, die Leistung zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen, und die Weiterveräußerung ist nur im gewöhnlichen Geschäftsgang und unter der Bedingung zulässig, dass der Besteller von seinem Kunden Bezahlung erhält oder das Eigentum bzw. das Sicherungsrecht behält, solange nicht alle Zahlungsansprüche des Bestellers gegen seine Kunden oder Auftraggeber erfüllt sind.

3.3 Bei rechtmäßigem Besitz der Leistung oder ähnlichen Handlungen oder Eingriffen Dritter, die dazu führen können, dass der Auftragnehmer das Eigentum oder ein Sicherungsrecht an der Leistung verliert, wird der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis setzen.

4. Lieferzeiten, Verzug und pauschalierter Schadensersatz

4.1 Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftragnehmer zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen des Bestellers, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

4.2 Wenn die Nichterfüllung einer Verpflichtung des Auftragnehmer auf "Höhere Gewalt", definiert als Hindernisse oder andere Umstände, die außerhalb der angemessenen Kontrolle des Auftragnehmers liegen, zurückzuführen ist, wird die Leistung des Auftragnehmers entschuldigt und die Liefer- und/oder Fertigstellungsfrist wird für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt und deren Folgen verlängert. Zu den Ereignissen Höherer Gewalt gehören unter anderem: Naturkatastrophen oder katastrophale Ereignisse wie Epidemien, nukleare Unfälle, Feuer, Überschwemmung, Taifune oder Erdbeben; Handlungen oder Unterlassungen ziviler oder militärischer Regierungsbehörden, wie z.B. Devisenbeschränkungen, Widerruf oder Aussetzung von Export- oder Importlizenzen, behördliche Prioritätsanordnungen, Zuteilungen oder Beschränkungen des Einsatzes von

Material oder Arbeitskräften; Krieg (ob von der Regierung erklärt oder nicht), Aufruhr, Sabotage oder Revolutionen; terroristische Handlungen, Streiks oder Aussperrungen. **Infolge des Covid-19-Virus kann es zu vorübergehenden Verzögerungen bei der Auslieferung kommen. Daher ist der Liefertermin (wie in Auftragsbestätigungen und Angeboten genannt) unverbindlich. Die Lieferung unterliegt einer ununterbrochenen Lieferkette, Produktion und Logistik. Unter Umständen muss die Lieferung verschoben werden. Auch behält sich der Auftragnehmer das Recht auf Teillieferung vor.**

4.3 Wenn der Auftragnehmer für eine Liefer- oder Fertigstellungsverzögerung verantwortlich ist und der Besteller nachweisen kann, dass ihm durch diese Verzögerung ein Schaden entstanden ist, kann der Besteller für jede vollendete Woche der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Preises für den Teil der Leistung verlangen, der aufgrund der Verzögerung nicht dem beabsichtigten Zweck zugeführt werden konnte.

4.4 Vorbehaltlich Klausel 15.2 ist die Zahlung des pauschalierten Schadenersatzes gemäß Klausel 4.3 das ausschließliche Rechtsmittel des Bestellers für die Verspätung, und die Gesamthaftung des Auftragnehmers übersteigt unter keinen Umständen den niedrigeren Betrag von 5 % des Preises der Leistung, die aufgrund der Verspätung nicht dem beabsichtigten Verwendungszweck zugeführt werden konnte, oder 100.000 Euro.

4.4 Werden Versand oder Lieferung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft durch den Auftragnehmer verzögert, kann der Auftragnehmer dem Besteller für jeden angefangenen Monat danach Lagerkosten in Höhe von 0,5 % des Preises der jeweiligen Leistung in Rechnung stellen. Setzt der Besteller die Bereitstellung der Leistung aus, so hat der Besteller dem Auftragnehmer alle zusätzlichen Kosten und Aufwendungen zu erstatten, die durch die Aussetzung entstanden sind.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

5.1 Wird die vom Auftragnehmer gelieferte Leistung vom Besteller oder dessen Subunternehmern errichtet, und zwar unabhängig davon, ob die Errichtung vom Auftragnehmer überwacht wird oder ob der Auftragnehmer bei der Errichtung der Leistung beratend

tätig wird und/oder ob die Inbetriebnahme oder die Leistungstests vom Auftragnehmer oder mit Unterstützung des Auftragnehmers durchgeführt werden, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Leistung nach Maßgabe des anwendbaren Rechts spätestens mit der Übergabe der Leistung oder eines Teils der Leistung gemäß Ziffer 7 oder mit dessen Abnahme gemäß Ziffer 8 über.

5.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Beendigung oder der Beginn der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug gerät, so geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Beschädigung der Leistung an dem Tag auf den Besteller über, an dem sie ohne diese Ereignisse oder Unterlassungen des Bestellers übergegangen wäre.

6. Arbeiten vor Ort

Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für die Montage, Installation, Inbetriebnahme und Prüfung der Leistung oder eines Teils davon außerhalb der eigenen Werkstatt oder Fabrik des Auftragnehmers die folgenden Bestimmungen:

6.1 Der Besteller hat auf eigene Kosten und rechtzeitig zu liefern:

a) Alle Erdbewegungs- und Bauarbeiten und andere Nebenleistungen, die nicht spezifisch für das Gewerbe des Auftragnehmers sind, sowie die erforderlichen Fach- und Hilfskräfte, Materialien und Werkzeuge;

b) die für die Ausführung der Arbeiten des Auftragnehmers erforderlichen Geräte und Materialien, wie Gerüste, Hebezeuge usw.;

c) Elektrische und sonstige Energie, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Kraft- und Schmierstoffe, soweit erforderlich, Wasser an der Verwendungsstelle, einschließlich Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung;

d) geeignete, trockene und verschließbare Räume ausreichender Größe am Einsatzort für die Aufbewahrung von Maschinenteilen, Apparaten, Materialien, Werkzeugen usw. sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume für das Personal des Auftragnehmers und gegebenenfalls seiner Unterauftragnehmer, einschließlich Telefon- und Kommunikationsleitungen sowie angemessene sanitäre

Einrichtungen. Darüber hinaus hat der Besteller alle zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des Eigentums des Auftragnehmers und seines Montagepersonals zu treffen;

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die aufgrund besonderer Bedingungen auf der Baustelle erforderlich sind;

f) alle Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, die zum Schutz des Personals des Auftragnehmers und seiner Subunternehmer, falls vorhanden, auf der Baustelle erforderlich sind.

6.2 Vor Beginn der Arbeiten muss der Besteller

a) auf eigene Kosten alle erforderlichen Informationen über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie alle erforderlichen Daten über die statischen und unterirdischen Bedingungen der Stätte zur Verfügung zu stellen, und

b) alle erforderlichen Materialien und Ausrüstungen zur Verfügung stellen, um die Arbeit an der Baustelle zu beginnen und alle Vorbereitungen so weit zu treffen, dass die Montage oder Installation wie vereinbart begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Die Zufahrtswege und die Baustelle müssen frei und für die Aufstellung, Montage oder Installation der Leistung vorbereitet sein.

6.3 Der Besteller erkennt an, dass die Durchführung der Arbeiten am Standort, falls vorhanden, die Erzeugung von gefährlichem Abfall, wie dieser Begriff im anwendbaren Recht definiert ist (im Folgenden als "gefährlicher Abfall" bezeichnet), beinhalten kann. Für den Fall, dass die Arbeiten am Standort oder in der Nähe des Standorts durchgeführt werden müssen, hat der Besteller dem Auftragnehmer auf seine Kosten Behälter zur Verfügung zu stellen, die alle einschlägigen gesetzlichen und/oder behördlichen Anforderungen für die Verwendung von gefährlichem Abfall erfüllen, und hat am Standort, an dem diese Behälter vom Auftragnehmer aufgestellt werden sollen, ein Abfalllager zu benennen. Der Besteller behandelt, lagert und entsorgt den gefährlichen Abfall in Übereinstimmung mit dem/den geltenden Recht(en).

6.4 Wenn die Arbeiten durch Umstände verzögert werden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine angemessene

Anpassung des Zeitplans, des Preises und anderer einschlägiger Bestimmungen des Vertrags.

6.5 Für Arbeiten, die vom Auftragnehmer (und seinen Subunternehmern, falls zutreffend) auf Zeit- und Materialbasis oder auf einer anderen erstattungsfähigen Kostenbasis ausgeführt werden, hat der Besteller dem Auftragnehmer in wöchentlichen Abständen die vom Personal des Auftragnehmers (und seiner Subunternehmer) geleisteten Arbeitsstunden zu bescheinigen und die Fertigstellung bzw. den Fortschritt der Arbeiten unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

7. Abnahmepflicht von Hardware

7.1 Ungeachtet der Klauseln 8 und 9 ist der Besteller verpflichtet, die Lieferung anzunehmen, es sei denn, die Leistung ist sichtbar und wesentlich mangelhaft, und der Besteller teilt dies dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung der Leistung ausdrücklich schriftlich mit.

7.2 Bei Entgegennahme oder Erhalt der Versandpapiere hat der Besteller den Bestellgegenstand zu prüfen und den letzten Frachtführer mit einer Kopie an den Auftragnehmer über alle durch den Transport verursachten Schäden an der Leistung oder über Einwände gegen den Versand oder Transport zu informieren.

8. Abnahme

8.1 Ungeachtet des Absatzes 7.1 hat der Besteller die Arbeiten einschließlich Konstruktion, Montage, Zusammenbau, Inbetriebnahme und Prüfung nach ihrer jeweiligen Fertigstellung getrennt abzunehmen.

8.2 Umfasst die Leistung die Lieferung von Hardware, ihre vollständige Montage und Aufstellung sowie die Inbetriebnahme der Leistung außerhalb der eigenen Werkstatt oder Fabrik des Auftragnehmers, so gilt die Leistung oder der betreffende Teil der Leistung erst nach Abnahme durch den Besteller als fertiggestellt.

8.3 Ungeachtet der Klauseln 8.1, 8.2 und 9 gilt die Abnahme von Arbeiten, die Dienstleistungen einschließlich, aber nicht beschränkt auf, planmäßige Ausfalldienstleistungen oder Wartungsdienste umfassen, unabhängig davon, ob diese Dienstleistungen die Installation oder Bereitstellung von Hardware oder Software umfassen oder nicht, als nach Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen erfolgt.

8.4 Verlangt der Auftragnehmer nach Fertigstellung die Abnahme der Leistung oder eines Teils der Leistung, so hat der Besteller die Abnahme innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer schriftlich zu erklären. Erhält der Auftragnehmer diese nicht innerhalb der angegebenen Frist, gilt die Leistung als abgenommen. Dasselbe gilt, wenn der Besteller die Abnahme verweigert, ohne dies innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Aufforderung des Auftragnehmers schriftlich zu begründen. Die vom Besteller anzugebenden Gründe umfassen mindestens, welche Arbeiten nach Ansicht des Bestellers nicht fertiggestellt oder wesentlich mangelhaft sind und warum der Besteller diese Meinung vertritt. Darüber hinaus gilt die Abnahme als erfolgt, wenn die Leistung oder ein Teil der Leistung vom Besteller in Gebrauch genommen wird.

8.5 Der Besteller ist nicht berechtigt, die Abnahme zu verweigern bei a) Mängeln, die die Nutzung der jeweiligen Leistung nur unwesentlich beeinträchtigen, b) geringfügigen Abweichungen der Leistung von der Spezifikation der Leistung, c) fehlerhafter Installation oder Montage, die nicht vom Auftragnehmer durchgeführt wurde, oder d) ungeeignetem Fundament oder besonderen äußeren Einflüssen, von denen nicht ausdrücklich angenommen wird, dass sie einen Einfluss auf die Leistung haben.

8.6 Ist die Leistung oder ein Teil der Leistung liefer- oder leistungsbereit und kann er aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht geliefert oder erbracht werden, so gilt die Abnahme mit der Mitteilung des Auftragnehmers an den Besteller über die Liefer- oder Leistungsbereitschaft als erfolgt.

8.7 Hat der Auftragnehmer nach der Abnahme der Leistung gemäß Ziffern 7 und/oder 8.3 und 8.6 Leistungstests, Funktionstests und/oder Probeläufe durchzuführen, so wird eine bereits erfolgte Abnahme der Leistung durch das Nichtbestehen dieser Tests nicht berührt.

8.8 Alle Kosten und Aufwendungen für Aktivitäten des Bestellers oder Dritter in Bezug auf Inspektionen, Tests, Genehmigungen, Abnahmeverfahren und dergleichen gehen zu Lasten des Bestellers.

9. Mängelhaftung

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Besteller für Mängel, einschließlich der Nichtübereinstimmung mit

ausdrücklichen Garantien oder der Nichteinhaltung von Garantien, wie folgt:

9.1 Der Auftragnehmer wird nach seiner Wahl am Ort des Gefahrenübergangs alle Mängel beseitigen oder mangelhafte Arbeiten oder Teile davon nachbessern oder ersetzen, sofern der Mangel auf Umstände zurückzuführen ist, die bereits vor Eintritt des Gefahrenübergangs bestanden.

9.2 Die Gewährleistung des Auftragnehmers gilt nicht für Mängel a) die den Besteller nicht zur Verweigerung der Abnahme gemäß Ziffer 8.5 berechtigen, b) Mängel an regelmäßig ausgetauschten Verschleiß- und/oder Verbrauchsteilen, die infolge normaler Abnutzung nach Gefahrübergang entstanden sind, c) Mängel, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung oder sonstigem Missbrauch durch den Besteller oder Dritte beruhen, d) Nichteinhaltung der in den Betriebs- und Wartungsanleitungen des Originalgeräteherstellers enthaltenen Anweisungen oder e) nicht reproduzierbare Softwarefehler.

9.3 Soweit dem Auftragnehmer Kosten oder Aufwendungen entstanden sind, hat der Auftragnehmer Anspruch auf Schadenersatz, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der vom Besteller dem Auftragnehmer mitgeteilte Mangel (a) nicht vorhanden ist oder (b) der Auftragnehmer für den mitgeteilten Mangel nicht verantwortlich ist.

9.4 Dem Auftragnehmer ist angemessene Zeit und Gelegenheit zur Behebung des Mangels zu geben. Zu diesem Zweck gewährt der Besteller dem Auftragnehmer ohne Kosten für den Auftragnehmer Zugang zu der nichtkonformen Leistung, einschließlich Demontage und Wiedermontage.

9.5 Mit Ausnahme der im Vertrag genannten ausdrücklichen Gewährleistungen lehnt der Auftragnehmer jede andere ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, stillschweigende Gewährleistungen der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder Sonstiges.

9.6 Der Auftragnehmer haftet nicht, a) wenn der Besteller oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen an der Leistung vornimmt, b) wenn der Besteller den Auftragnehmer während der Mängelhaftungsfrist nicht unverzüglich nach der Entdeckung eines Mangels oder

nachdem der Besteller den betreffenden Mangel bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte entdecken müssen, schriftlich über den Mangel informiert, c) wenn der Besteller nicht unverzüglich alle geeigneten Maßnahmen zur Minderung eines durch einen Mangel verursachten Schadens ergriffen hat, oder d) wenn der Besteller den Auftragnehmer an der Beseitigung eines Mangels hindert.

9.7 Die Frist für die Mängelhaftung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Frist für die Mängelhaftung für die Reparatur oder den Ersatz von Gewährleistungsarbeiten, beträgt 12 Monate ab dem früheren Zeitpunkt:

a) dem Datum, an dem der Gefahrenübergang auf den Besteller erfolgte, oder

b) Fertigstellung der jeweiligen Leistung, falls die Leistung vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages außerhalb der eigenen Werkstatt oder Fabrik des Auftragnehmers oder seiner Subunternehmer ausgeführt, montiert oder aufgestellt wird.

9.8 Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden an der Leistung, die durch Mängel oder Nachbesserungsarbeiten des Auftragnehmers verursacht werden, ist auf den Umfang der Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beschränkt und dann nur auf den geringeren der folgenden Beträge: a) Selbstbeteiligung an der Sachversicherung des Bestellers oder b) 250.000 Euro pro Ereignis mit einem Gesamtlimit von 2 Ereignissen pro Jahr.

9.9 Sofern in diesem Absatz 9 nicht ausdrücklich vorgesehen, sind alle anderen Rechtsbehelfe oder Ansprüche des Bestellers im Zusammenhang mit der Mängelhaftung, einschließlich des Rechts, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten oder eine Rückerstattung wegen eines wesentlichen Fehlers/Fehlers in Bezug auf die Leistung zu erhalten, ausgeschlossen. Insbesondere ist der Besteller nicht berechtigt, den Vertrag wegen eines materiellen Fehlers anzufechten, einschließlich einer Anfechtung des Vertrages wegen eines Fehlers im Zusammenhang mit Mängeln der Leistung. Klausel 12 bleibt unberührt.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter („Schutzrechte“)

10.1 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und allen anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält

sich der Auftragnehmer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere an Patenten und Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) vor.

10.2 Für den Fall, dass ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts durch die Leistung berechnete Ansprüche gegen den Besteller geltend macht, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller wie folgt:

a) Der Auftragnehmer wird nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder (i) ein Recht zur Nutzung der Leistung erwirken, (ii) die Leistung so ändern, dass die Rechte des Geistigen Eigentums nicht verletzt werden, oder (iii) die betreffende Leistung ersetzen. Wenn keiner der vorgenannten Punkte vom Auftragnehmer in angemessener Weise für möglich gehalten wird, nimmt der Auftragnehmer die betreffende Leistung zurück und erstattet den für diese Leistung erhaltenen Preis.

b) Die Verpflichtungen des Auftragnehmers gemäß Ziffer 10.2 a) unterliegen den folgenden Bedingungen: (i) Der Besteller hat den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert und dem Auftragnehmer eine Kopie jeder Mitteilung, Information oder sonstigen Handlung im Zusammenhang mit der behaupteten Rechtsverletzung zur Verfügung gestellt, (ii) der Besteller hat eine Rechtsverletzung nicht anerkannt und dem Auftragnehmer mit der Befugnis, den Informationen und der Unterstützung ausgestattet, die zur Verteidigung oder zur Beilegung eines solchen Anspruchs, wie vom Auftragnehmer bestimmt, erforderlich sind, und (iii) der Auftragnehmer erhält die alleinige Kontrolle über die Verteidigung (einschließlich des Rechts zur Auswahl eines Rechtsbeistands) und das alleinige Recht zum Vergleich und zur Beilegung solcher Ansprüche. Stellt der Besteller die Nutzung der Leistung oder eines relevanten Teils der Leistung aus Schadensminderungs- oder anderen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber (schriftlich) klarzustellen, dass die Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums bedeutet.

10.3 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn der Besteller (einschließlich seiner Vertreter, Mitarbeiter oder Auftragnehmer) eine Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

10.4 Ansprüche des Bestellers sind ebenfalls ausgeschlossen, wenn die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Anforderungen des Bestellers, durch eine für den Auftragnehmer nicht vorhersehbare Nutzung der Leistung oder dadurch verursacht wurde, dass die Leistung (oder ein Teil davon) vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Produkten eingesetzt wurde.

10.5 Dieser Paragraph 10 legt die gesamte Haftung des Auftragnehmers für die Verletzung von geistigen Eigentumsrechten Dritter fest. Alle weiteren Rechte und Rechtsmittel des Bestellers (einschließlich des Rechts des Bestellers auf Schadenersatz) sind ausgeschlossen.

10.6 Der Besteller darf Dokumente oder andere Informationen, die Geistige Eigentumsrechte enthalten und die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, nur für den Betrieb und die Wartung der Leistung verwenden. Der Besteller darf solche Dokumente oder Informationen nicht an Dritte weitergeben und darf sie nicht für andere Zwecke verwenden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Reproduktion der Leistung (oder eines Teils davon) oder die Konstruktion, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Rückentwicklung und/oder Herstellung von Komponenten, Geräten oder Teilen. Die Verpflichtung des Bestellers besteht über den Ablauf oder die Beendigung dieses Vertrags hinaus.

11. Unmöglichkeit

11.1 Ist es dem Auftragnehmer aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht möglich, den Auftrag auszuführen, so hat der Besteller das Recht, den Vertrag in Bezug auf den Teil des Auftrags zu kündigen, der aufgrund dieser Unmöglichkeit nicht dem vorgesehenen Verwendungszweck zugeführt werden kann. Der Schadenersatzanspruch des Bestellers ist auf 10 % des Preises für diesen Teil der Leistung beschränkt. Die Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes gemäß Klausel 4.3 für die verspätete Erfüllung in Bezug auf die genannte Leistung (oder eines Teils davon) wird bei der Berechnung dieses Betrages berücksichtigt.

11.2 Ungeachtet Ziffer 4 wird der Vertrag im Falle von Änderungen des anwendbaren Rechts oder anderer einschlägiger Gesetze oder Änderungen der technischen Normen, die den Inhalt der Leistung oder seine Leistung wesentlich beeinflussen oder die Geschäftstätigkeit des Auftragnehmers erheblich beeinträchtigen, oder im Falle höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 4.2 in

angemessener Weise angepasst, um den geänderten Umständen Rechnung zu tragen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, eine Erhöhung des für die Bereitstellung der Leistung im Rahmen dieses Vertrages vereinbarten Gesamtpreises zum Zeitpunkt dieses Vertrages (nachfolgend "Vertragspreis" genannt). Ist dies nach angemessener Auffassung des Auftragnehmers wirtschaftlich nicht zumutbar, hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen. Unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Vertrag hat der Auftragnehmer das Recht, den Vertrag zu kündigen, wenn ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 180 Tage andauert. Eine solche Kündigung erfolgt ohne Haftung gegenüber dem Auftragnehmer.

11.3 Macht der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht nach Ziffer 11.2 Gebrauch, hat er den Besteller unverzüglich nach Erkenntnis der Bedeutung des Ereignisses schriftlich zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigungspflicht gilt auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist zwischen den Parteien vereinbart wurde.

12. Haftung

Ungeachtet aller anderen Bestimmungen dieses Vertrags gelten ausschließlich die folgenden Bestimmungen für die Haftung des Auftragnehmers, ungeachtet der Rechtstheorie, auf der er basiert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, die Haftung im Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschließlich vorsätzliches Fehlverhalten, Fahrlässigkeit oder verschuldensunabhängige Haftung), im Rahmen der Gewährleistung oder anderweitig:

12.1 Der Auftragnehmer ist unter keinen Umständen haftbar für: a) indirekte Schäden, Folgeschäden, beiläufig entstandene Schäden, Strafschadenersatz oder Sonderschäden; b) Produktionsausfall, entgangene Gewinne oder Einnahmen, Zahlung von Zinsen und anderen Finanzierungskosten, Verlust von Informationen und Daten, Nutzungsausfall des Stromversorgungssystems der Ausrüstung, Kosten für den Kauf oder Ersatz von Strom; c) vorbehaltlich des Paragraphen 9.8 Verlust oder Beschädigung von Eigentum oder d) für Ansprüche des Bestellers auf Schadenersatz von Käufern oder Kunden des Bestellers.

12.2 Unter keinen Umständen darf die Gesamthaftung des Auftragnehmers gegenüber dem Besteller den Vertragspreis oder den Betrag von 500.000 Euro übersteigen, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist.

12.3 Wenn Arbeiten an einem Standort ausgeführt oder an einen Standort geliefert werden sollen, der einem Dritten gehört oder von einem Dritten betrieben wird, und wenn ein solcher Dritter oder ein an einen solchen Standort angrenzender Grundstückseigentümer vom Auftragnehmer für Schäden an seinen Anlagen oder seinem Eigentum Schadenersatzansprüche geltend macht, hat der Besteller den Auftragnehmer von jeglicher Haftung gegenüber dem Dritten, die über die Haftungsbeschränkung des Auftragnehmers gemäß diesem Absatz 12 hinausgeht, freizustellen und schadlos zu halten.

12.4 Die in den Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht a) im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Vorstands des Auftragnehmers, jedoch gelten sie im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit einer anderen Partei, die für den Auftragnehmer handelt, einschließlich und ohne Einschränkung der Subunternehmer, Lieferanten, Vertreter und Mitarbeiter des Auftragnehmers; oder b) wenn die Haftung zwingend vorgeschrieben ist.

12.5 Schadenersatzansprüche unterliegen einer Verjährungsfrist von einem Jahr ab dem Datum, an dem der Anspruch entstanden ist.

12.6 Jegliche Haftung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag endet mit Ablauf der in Ziffer 9.7 festgelegten Mängelhaftungsfrist.

12.7 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Unterlieferanten, Lieferanten, Vertreter, Berater, Direktoren und Mitarbeiter des Auftragnehmers.

13. Abtretung und Unterbeauftragung

13.1 Vor der Übertragung der Leistung oder eines Teils der Leistung an einen Dritten hat der Besteller von seiner Vertragspartei bzw. dem Erwerber schriftliche Zusicherungen hinsichtlich der Haftungsbeschränkung und des Haftungsschutzes zugunsten des Auftragnehmers einzuholen, die mindestens der dem Auftragnehmer in Ziffer 12 gewährten Beschränkung entsprechen. Der Besteller wird den Auftragnehmer von allen Verbindlichkeiten des Auftragnehmers freistellen und schadlos halten, die über diejenigen hinausgehen, die entstanden wären, wenn der Besteller seine Verpflichtung aus diesem Absatz erfüllt hätte.

13.2 Der Auftragnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Diese Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Besteller dieser Übertragung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung widerspricht. Der Auftragnehmer wird in der Mitteilung darauf hinweisen.

14. Geheimhaltung

14.1 Der Besteller, der Dokumente, Know-how, Daten oder Informationen erhalten hat, die vom Auftragnehmer als vertraulich gekennzeichnet wurden (nachfolgend "vertrauliche Informationen" genannt), verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben und vertrauliche Informationen nicht für Zwecke zu verwenden, die nicht vom Auftragnehmer genehmigt wurden. Der Besteller stimmt auch zu, seine Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, in angemessener Weise über die Geheimhaltungsverpflichtungen des Bestellers zu unterweisen und den Zugang zu vertraulichen Informationen auf Mitarbeiter zu beschränken, die in ihrem Arbeitsbereich davon Kenntnis haben müssen. Der Besteller erklärt sich bereit, vertrauliche Informationen sorgfältig zu schützen, und zwar mindestens mit dem gleichen Maß an Sorgfalt, mit dem ähnliche Informationen geschützt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vertrauliche Informationen an seine Berater, Vertreter, Unterlieferanten und Subunternehmer weiterzugeben, soweit dies für die Zwecke dieses Vertrags erforderlich ist.

14.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Daten oder Informationen, die a) ohne Verschulden des Empfängers Teil des öffentlichen Bereichs sind oder werden; b) dem Empfänger in gutem Glauben von einer dritten Partei, die das Recht zu einer solchen Offenlegung hat, offengelegt werden; oder c) die, wie aus den schriftlichen Aufzeichnungen des Empfängers hervorgeht, vom Empfänger unabhängig und ohne Vertrauen auf vertrauliche Informationen entwickelt werden oder dem Empfänger vor ihrer Offenlegung durch den Offenleger bekannt sind oder waren; d) gesetzlich verpflichtet ist, offengelegt zu werden, außer in dem Umfang, der für eine Sonderbehandlung im Rahmen einer angemessenen Schutzanordnung in Frage kommt, und vorbehaltlich der Verpflichtung des Empfängers, den Offenleger rechtzeitig über die

Anforderung zu informieren; oder e) für die Offenlegung durch vorherige schriftliche Zustimmung eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters des Offenlegers genehmigt wird.

14.3 Die Geheimhaltungspflicht des Empfängers überdauert den Ablauf oder die Beendigung dieses Vertrags, solange diese Information ein Geschäftsgeheimnis bleibt.

15. Kündigung

15.1 Eine Partei ist berechtigt, diesen Vertrag durch schriftliche Mitteilung zu kündigen, a) wenn gegen die andere Partei ein Verfahren eingeleitet wird, um diese Partei als insolvent oder zahlungsunfähig zu verurteilen, oder wenn die andere Partei eine Globalzession zugunsten ihrer Gläubiger vornimmt, oder wenn wegen der Zahlungsunfähigkeit der anderen Partei ein Konkursverwalter bestellt wird, sowie im Falle eines solchen Verfahrens, das gegen die andere Partei (aber nicht von der anderen Partei selbst) eingeleitet wird, wenn ein solches Verfahren nicht innerhalb von 45 Tagen nach der Einreichung abgewiesen wird, oder b) wenn die andere Partei zahlungsunfähig ist oder selbst einen Antrag stellt, um von einem Gesetz über Konkurs, Insolvenz, Liquidation oder Vergleich oder Neuregelung von Schulden Gebrauch zu machen, oder c) bei einem wesentlichen und wiederholten Vertragsbruch, der nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Benachrichtigung der anderen Partei behoben wird.

15.2 Der Besteller ist berechtigt, den Vertrag wegen Verspätung zu kündigen, sofern: a) eine dem Auftragnehmer gewährte angemessene Nachfrist nicht zur Fertigstellung und/oder Lieferung geführt hat, b) die in Absatz 4.4 festgelegte Gesamtgrenze erreicht wurde und c) der Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt einer vom Besteller ausgesprochenen Kündigung freiwillig eine über die in Absatz 4.4 festgelegte Gesamtgrenze hinausgehende Vertragsstrafe gemäß Absatz 4.3 gezahlt hat.

15.3 Sollte einer der folgenden Fälle eintreten, kann der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag aussetzen:

a) Der Besteller versäumt es, einen Betrag innerhalb von 30 Tagen, nachdem er fällig und zahlbar geworden ist, zu zahlen, oder

b) der Besteller seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, die für die Lieferung oder Fertigstellung der Leistung durch den Auftragnehmer erforderlich sind, oder c) die Lieferung und/oder Fertigstellung der Leistung durch Export- oder andere gesetzlich vorgeschriebene Beschränkungen für mehr als 6 Monate verhindert wird; oder

d) der Besteller zahlungsunfähig ist oder ein Verfahren gemäß Klausel 15.1 gegen den Besteller eingeleitet wird.

15.4 Falls der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Verpflichtungen aussetzt, zahlt der Besteller dem Auftragnehmer alle zusätzlichen Kosten, die aufgrund dieser Aussetzung entstehen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Leistung zurückzunehmen, und der Besteller ist zur Rückgabe der Leistung verpflichtet. Die Rücknahme, die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder eines Sicherungsrechts oder die rechtsgeschäftliche Inbesitznahme der Leistung durch den Auftragnehmer bedeutet keine Auflösung des Vertrages und keine Rückgabe, es sei denn, der Auftragnehmer hat dies ausdrücklich erklärt.

15.5 Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Vertrages kann der Auftragnehmer einen Teil oder den gesamten Vertrag mit einer Frist von 30 Tagen schriftlich gegenüber dem Besteller kündigen, falls die in Ziffer 15.3 a), b) oder c) genannten Voraussetzungen gegeben sind oder falls der Besteller nach Abschluss dieses Vertrages zu irgendeinem Zeitpunkt unter die direkte oder indirekte Kontrolle oder Leitung einer anderen natürlichen oder juristischen Person gerät als derjenigen, die diese Kontrolle zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages ausgeübt hat.

16. Streitbeilegung / Geltendes Recht

16.1 Kommt es im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu einer Streitigkeit, so bemühen sich die verantwortlichen Vertreter der Parteien, diese Streitigkeit nach Treu und Glauben beizulegen. Auf Ersuchen einer Partei nimmt ein leitender Vertreter jeder Partei an den Verhandlungen teil. Jede Partei hat das Recht, diese Verhandlungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu beenden.

16.2 Die Parteien versuchen, sich innerhalb von 14 Tagen, nachdem die andere Seite eine Kündigungsmitteilung nach Absatz 16.1 erhalten hat, auf ein Verfahren zur alternativen Streitbeilegung ("ADR") und die anwendbaren Verfahrensregeln (einschließlich

Fristen) zu einigen. Einigen sich die Parteien innerhalb dieser Frist nicht auf ein solches Verfahren, so ist jede Partei berechtigt, die Streitigkeit einem Schiedsverfahren nach Ziffer 16.3 zu unterwerfen.

16.3 Alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag auftretenden Streitigkeiten, die nicht gemäß Klausel 16.1 oder einem ADR-Verfahren beigelegt werden, einschließlich aller Fragen bezüglich der Kündigung oder einer späteren Änderung des Vertrags, werden gemäß der Schiedsgerichtsordnung ("Schiedsordnung") der Internationalen Handelskammer ("ICC") endgültig entschieden.

Beträgt der Wert des gesamten Streitgegenstandes, einschließlich des Wertes etwaiger Gegenforderungen, weniger als € 1 Million, besteht das Schiedsgericht aus einem Schiedsrichter, und wenn der Wert des gesamten Streitgegenstandes € 1 Million oder mehr beträgt, besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern. Können sich die Parteien nicht darauf einigen, ob der Wert weniger als 1 Million € beträgt oder nicht, entscheidet der ICC auf schriftlichen Antrag einer der Parteien über die Anzahl der Schiedsrichter.

Besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, so benennt jede Partei einen Schiedsrichter zur Bestätigung durch den ICC. Beide Schiedsrichter einigen sich innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Ernennung auf den dritten Schiedsrichter. Erzielen die beiden Schiedsrichter innerhalb der Frist von dreißig Tagen keine Einigung über den dritten Schiedsrichter, wählt und bestellt das ICC den dritten Schiedsrichter.

Der Sitz des Schiedsgerichts ist Zürich. Die im ADR-Verfahren und im Schiedsgerichtsverfahren zu verwendende Sprache ist Englisch.

Die Vorlage von Unterlagen beschränkt sich auf die Dokumente, auf die sich jede Partei in ihren Schriftsätzen ausdrücklich beruft.

Die Konsolidierung von gemäß der Schiedsordnung anhängigen Schiedsverfahren zu einem einzigen Schiedsverfahren ist nur möglich, wenn die Parteien einer Konsolidierung zugestimmt haben.

Die unterlegene Partei hat die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen. Das Schiedsgericht kann jedoch berücksichtigen, inwieweit jede Partei das Schiedsverfahren zügig und kostengünstig durchgeführt hat.

16.4 Dieser Vertrag oder sein Gegenstand unterliegt dem materiellen Recht der Schweiz. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

17. Einhaltung von Exportkontrollbestimmungen

17.1 Wenn der Besteller vom Auftragnehmer gelieferte Güter (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie die entsprechende Dokumentation, unabhängig von der Art der Bereitstellung) oder vom Auftragnehmer erbrachte Arbeiten und Dienstleistungen (einschließlich aller Arten von technischer Unterstützung) weltweit an einen Dritten überträgt, muss der Besteller alle anwendbaren nationalen und internationalen (Re-)Exportkontrollvorschriften einhalten. Der Besteller wird in jedem Fall die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika einhalten.

17.2 Falls für die Durchführung von Exportkontrollprüfungen erforderlich, wird der Besteller dem Auftragnehmer auf Anfrage des Auftragnehmer unverzüglich alle Informationen in Bezug auf einen bestimmten Endkunden, den Bestimmungsort und die beabsichtigte Verwendung der vom Auftragnehmer gelieferten Güter, Arbeiten und Dienstleistungen sowie alle bestehenden Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

17.3 Der Besteller wird den Auftragnehmer von allen Ansprüchen, Verfahren, Klagen, Geldbußen, Verlusten, Kosten und Schäden freistellen und schadlos halten, die sich aus der Nichteinhaltung von Exportkontrollvorschriften durch den Besteller ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, und der Besteller wird den Auftragnehmer für alle daraus resultierenden Verluste und Kosten entschädigen, es sei denn, die Nichteinhaltung wurde nicht durch Verschulden des Bestellers verursacht. Eine Änderung der Beweislast ist mit dieser Bestimmung nicht verbunden.

18. Verschiedenes

18.1 Fehler, unbeabsichtigte Lücken und Widersprüche im Vertrag sind im Geiste dieses Vertrages auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Interessen beider Parteien zu behandeln und auszulegen.

18.2 Im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleiben die übrigen Teile dieses Vertrages gültig. Dies gilt nicht, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages für eine der Parteien eine unzumutbare Härte darstellen würde.

18.3 Der Besteller und der Auftragnehmer werden jeweils auf eigene Kosten in ihren jeweiligen Ländern die erforderlichen Schritte unternehmen, um die Gesetze oder Anforderungen hinsichtlich der Erklärung, Einreichung, Aufzeichnung oder anderweitigen Gültigkeit dieses Vertrags zu erfüllen.